

Statuten des Vereins login

– Verein zur Gesundheitsförderung und sozialen Integration

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen login – Verein zur Gesundheitsförderung und sozialen Integration.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet mit dem Schwerpunkt Wien und Umgebung. Der Sitz des Vereins befindet sich in 1150 Wien, Weiglasse 19 / 4 - 6.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich mildtätige und soziale Zwecke auf überparteilicher und konfessionsübergreifender Grundlage. Der Verein login bezweckt die gesellschaftliche (Re-)Integration, Entstigmatisierung und Gesundheitsförderung von Menschen in sozialen und materiellen Notlagen, insbesondere von Personen aus gesellschaftlichen Risiko- und Randgruppen (Suchterkrankte, Arbeitslose, Langzeitarbeitslose, Armutsgefährdete, Personen mit psychosozialen Handicaps, Wohnungslose, und andere Risiko- und Randgruppen). Im Rahmen seiner Zielsetzung unterstützt und fördert der Verein die Überwindung sozialer Exklusion und die daraus resultierenden mentalen, psychischen, physischen und materiellen Belastungen. Erreicht werden soll die soziale Teilhabe dieser Personen, die Stärkung und Verbesserung ihrer psychosozialen Gesundheit sowie deren persönliche Entwicklung und Entfaltung.
- 2.2. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:
 - a) sozial-integrative, erlebnispädagogische und gesundheitsbezogene Aktivitäten und Angebote unter sozialpädagogischer Leitung; soziale Netzwerkintervention, persönliche Gespräche, Beratung und tätige Unterstützung, Schaffung und Erhaltung von dem Vereinszweck dienenden Einrichtungen – insbesondere einer Anlaufstelle und Drehscheibe für die Zielgruppen und TeilnehmerInnen; Veranstaltung von erlebnispädagogisch

- und gesundheitsbezogenen Events, Kursen und Workshops, sportlichen Turnieren und Meisterschaftsbeteiligungen.
- b) Gewinnung von FördergeberInnen, SponsorInnen und SpenderInnen; Vernetzungsaktivitäten mit Einrichtungen, Institutionen und Vereinen, die mit der Sachproblematik befasst sind, sowie mit Betroffenen und deren Angehörigen; Schaffung von Netzwerken, Kooperationen und Partnerschaften mit Einrichtungen und Organisationen.
 - c) Bewußtseinsbildende Arbeit wie Vorträge, Diskussionen, Seminare, Tagungen, Symposien, Aktionen und Informationsveranstaltungen, Versammlungen, Herausgabe von Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit.
- 3.2. Als materielle Mittel dienen Erträge zur Finanzierung des mildtätigen Betriebs (z.B. durch Förderungen, Subventionen, Spendengelder, Sammlungen, Mitgliedsbeiträge, Preisgelder, Sponsoring, Erträge aus Veranstaltungen, Erträge aus Vermietung von Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie dem Verleih von Behelfen, die im Sinne des Vereinszwecks liegen, Erlöse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen).
- 3.3. Bei all diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar auf die Erfüllung des gemeinnützigen und mildtätigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne welche die genannten Zwecke nicht erreichbar wären. Die Tätigkeit darf zu abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der mildtätigen Zwecke des Vereines dienen. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4. Zur Umsetzung und Gewährleistung der obengenannten Aufgaben kann Personal angestellt werden.
- 3.5. Sofern Vorstandsmitglieder Tätigkeiten für den Verein leisten, die über die ehrenamtliche Funktion hinausgehen, so können diese mit dem Verein - so wie von anderen Personen auch - verrechnet werden.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder können nur physische Personen werden. Über die Zuerkennung bzw. Aberkennung der ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder sind jene, welche die Einrichtungen des Vereines in Anspruch nehmen.

- 4.3. Assoziierte Mitglieder sind Mitglieder eines Vereines der seinerseits wiederum Mitglied ist.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind diejenigen, die vom Vorstand dazu ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- 5.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder eine vom Vorstand dazu berechtigte Person. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme der Mitglieder durch den Proponenten / die Proponentin. Diese vorläufige Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser trotz dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.3. Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand oder einer vom Vorstand dazu berechtigten Person erfolgen, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Vereinsorgane

- 8.1. Die Generalversammlung (punkt 9 und 10)
- 8.2. Der Vorstand (punkt 11 bis 13)
- 8.3. GeschäftsführerInnen (punkt 14)
- 8.4. Beiräte (punkt 15)
- 8.5. das Schiedsgericht (punkt 16)
- 8.6. die Quick-Sitzung (punkt 17)

9. Die Generalversammlung

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder stattzufinden. In den vorangegangenen Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen, sind alle ordentlichen Mitglieder einzuladen. Sind Vereinsräume vorhanden, in denen zumindest wöchentliche Vereinsaktivitäten durchgeführt werden, so kann die Einladung mittels eines dort mindestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung deutlich angebrachten Aushanges durchgeführt werden. Andernfalls sind die ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagessordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4. Anträge zur Tagessordnung müssen mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einlangen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagessordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung ist bei der Anwesenheit der Hälfte aller Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine Stunde später mit derselben Tagessordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 9.7. Die Wahl und Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt in der Regel mit einer einfachen Mehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihre VertreterIn. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 10.2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 10.3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes.
- 10.4. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

- 10.5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagessordnung stehende Fragen.

11. Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau und dessen/deren StellvertreterInnen sowie dem/der KassierIn und dessen/deren StellvertreterIn.
- 11.2. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds oder wenn bei der Generalversammlung eine Funktion unbesetzt blieb, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- 11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden
- 11.7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung seine/ihre ranghöchste StellvertreterIn. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.8. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (punkt 11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (punkt 11.9) und Rücktritt (punkt 11.10).
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptation eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin oder mit Zustimmung aller verbleibenden Vorstandsmitglieder (dies muss mindestens eines sein) wirksam.
- 11.11. Kommt es bei einer Ausübung der Vorstandsfunktion zu Interessenskonflikten (Kompetenzüberschneidungen bzw. Unvereinbarkeiten) gegenüber anderen Funktionen oder persönlichen Interessen innerhalb oder außerhalb des Vereines, so ruht in Hinblick auf Entscheidungen in diesem Zusammenhang die Vorstandsfunktion.

12. Aufgabenkreis des Vorstands

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.2. Erstellung eines Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 12.3. Vorbereitung der Generalversammlung.
- 12.4. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.

- 12.5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- 12.6. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.7. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 12.8. Aufnahme und Kündigung von Vereinsangestellten, Bestellung und Enthebung von Geschäftsführungen.
- 12.9. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben GeschäftsführerInnen einsetzen. Er hat diesen eine Geschäftsordnung zu geben und mit Vollmachten auszustatten, die der Art und dem Umfang der durchzuführenden Aufgaben entsprechen.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der Obmann/die Obfrau ist das höchste Leitungsorgan. Ihm/ihr obliegt hauptsächlich die Vertretung des Vereins nach außen. Hat ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin des Obmannes/der Obfrau die Verantwortung und Führung für einen Bereich des Vereines übernommen, so steht ihm/ihr für diesen Bereich ebenfalls die Vertretung des Vereines nach außen zu.
- 13.2. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich anderer Vereinsorgane fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.3. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.4. Zeichnungsberechtigt sind nur der Obmann/die Obfrau und der/die KassierIn gemeinsam.
- 13.5. Durch Auftrag des Obmanns/der Obfrau oder im Falle einer Bereichsverantwortung (zweiter Satzpunkt 13.1.) kann anstelle des Obmannes/der Obfrau jeder seiner/ihrer StellvertreterInnen treten. Nur im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes/der Obfrau automatisch dessen/deren ersteR StellvertreterIn.
- 13.6. Nur im Falle der Verhinderung oder durch Auftrag des Kassiers/der Kassieren tritt an dessen/deren Stelle seine/ihre Stellvertreterin.

14. Geschäftsführungen

- 14.1. Die Geschäftsführungen werden vom Vorstand ernannt und ihrer Funktion enthoben.
- 14.2. Grundsätzliche/strategische Entscheidungen über Art und Umfang der Tätigkeit in den einzelnen Bereichen sind im Einverständnis von jeweiliger Geschäftsführung und Vorstand herbeizuführen.
- 14.3. Der jeweiligen Geschäftsführung obliegen die selbständige Umsetzung der im Einvernehmen mit dem Vorstand beschlossenen grundsätzlichen/strategischen Zielsetzungen und die Planung aller hierfür notwendigen Vorgänge im jeweiligen Bereich. Hierzu sind sie in Belangen ihres Bereiches berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

- 14.4. Für Handlungen und Unterlassungen welche die Geschäftsführung in der selbständigen Umsetzung der grundsätzlichen/strategischen Ziele vornimmt, ist diese selbst verantwortlich und haftbar.
- 14.5. Die Geschäftsführungen haben das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet diese zu allen Sitzungen des Vorstandes unter Angabe der Tagessordnung einzuladen.
- 14.6. Ist die Zustimmung des Vorstandes zu Maßnahmen in einem Bereich erforderlich, kann die jeweilige Geschäftsführung von sich aus Sitzungen des Vorstandes einberufen.
- 14.7. In allen Abstimmungen zu Angelegenheiten, die in die Kompetenz einer Geschäftsführung fallen, hat diese eine Stimme.
- 14.8. Gültige Beschlüsse zu Angelegenheiten die in die Kompetenz einer Geschäftsführung fallen, können nur in Anwesenheit dieser Bereichsleitung (Anwesenheitserfordernis) und nicht gegen deren Stimme gefasst werden (Sperrminorität).
- 14.9. Ausgenommen von der Regelung der Sperrminorität ist der Beschluss über Einstellung der Tätigkeit in einem bestimmten Bereich, der in die Kompetenz einer Geschäftsführung fällt.
- 14.10. Die Geschäftsführung hat ihrerseits jederzeit das Recht, die Einstellung der jeweiligen Tätigkeit des Vereines zu veranlassen, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen hiezu nicht mehr sichergestellt ist.
- 14.11. Die Geschäftsführung hat den Vorstand über alle durchgeführten und geplanten Tätigkeiten in ihrem Bereich regelmäßig, und zwar mindestens quartalsweise, zu informieren. Auf Verlangen ist jedoch auch zu jedem anderen Zeitpunkt Auskunft zu geben.
- 14.12. Die Geschäftsführung ist verpflichtet an allen Sitzungen des Vorstandes, bei denen Angelegenheiten ihres Bereiches auf der Tagessordnung stehen, teilzunehmen.
- 14.13. Die Geschäftsführung hat den Vorstand und der Vorstand hat die betroffene Geschäftsführung über alle Kontakte mit Behörden und Ämtern unverzüglich unter Angabe der Inhalte zu verständigen.
- 14.14. Die Geschäftsführung hat sämtliche Unterlagen - insbesondere solche, welche die Finanzgebarung betreffen, rasch für die eigenen Zwecke zu verwenden und anschließend an den Vorstand zu übermitteln.

15. Beiräte

- 15.1. Der Vorstand kann Beiräte ins Leben rufen.
- 15.2. Die Mitglieder eines Beirates werden vom Vorstand ernannt und ihrer Funktion enthoben.
- 15.3. Die Sitzungen eines Beirates werden vom Vorstand einberufen. Die Beiräte können jedoch auch unabhängig davon Sitzungen abhalten.
- 15.4. Beiräte können dem Vorstand Vorschläge machen, haben aber nur beratende Funktion.

16. Rechnungsprüfer

- 16.1. Von der Generalversammlung werden zwei unabhängige Rechnungsprüfer, zur Überprüfung der Vereinsgebarung, bestellt. Die Bestellung bezieht sich auf den Zeitraum von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 16.2. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

17. Das Schiedsgericht

- 17.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
 - 17.1.1. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen dann mit Stimmenmehrheit den/die VorsitzendeN des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.
- 17.2. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

18. Die Quick-Sitzung

- 18.1. Der Obmann/die Obfrau oder eineR der StellvertreterInnen kann, ohne Einhaltung einer bestimmten Form oder Frist alle erreichbaren Mitglieder zu einer Quick-Sitzung einberufen, um deren Meinung einzuholen.
- 18.2. Die Leitung der Quick-Sitzung hat der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung seine/ihre ranghöchste StellvertreterIn.
- 18.3. Die Entscheidungen der Quicksitzung sind Empfehlungen für den Vorstand, für diesen jedoch nicht bindend.

19. Auflösung des Vereins

- 19.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Punkt 9.7 (Statutenänderung und Auflösung) festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 19.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.
- 19.3. Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie darüber Beschluss zu fassen, wem ein allfälliges, nach Abdeckung der passiven verbleibendes Vereinsvermögen zu übertragen ist. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4aZi 3 EStG 1988 zu verwenden.